



Bundesnetzagentur

Einspeisemanagement-Leitfaden 3.0 - Workshop zur Konsultation

Workshop EinsMan-Leitfaden 3.0
Bonn, 30. November 2017



www.bundesnetzagentur.de

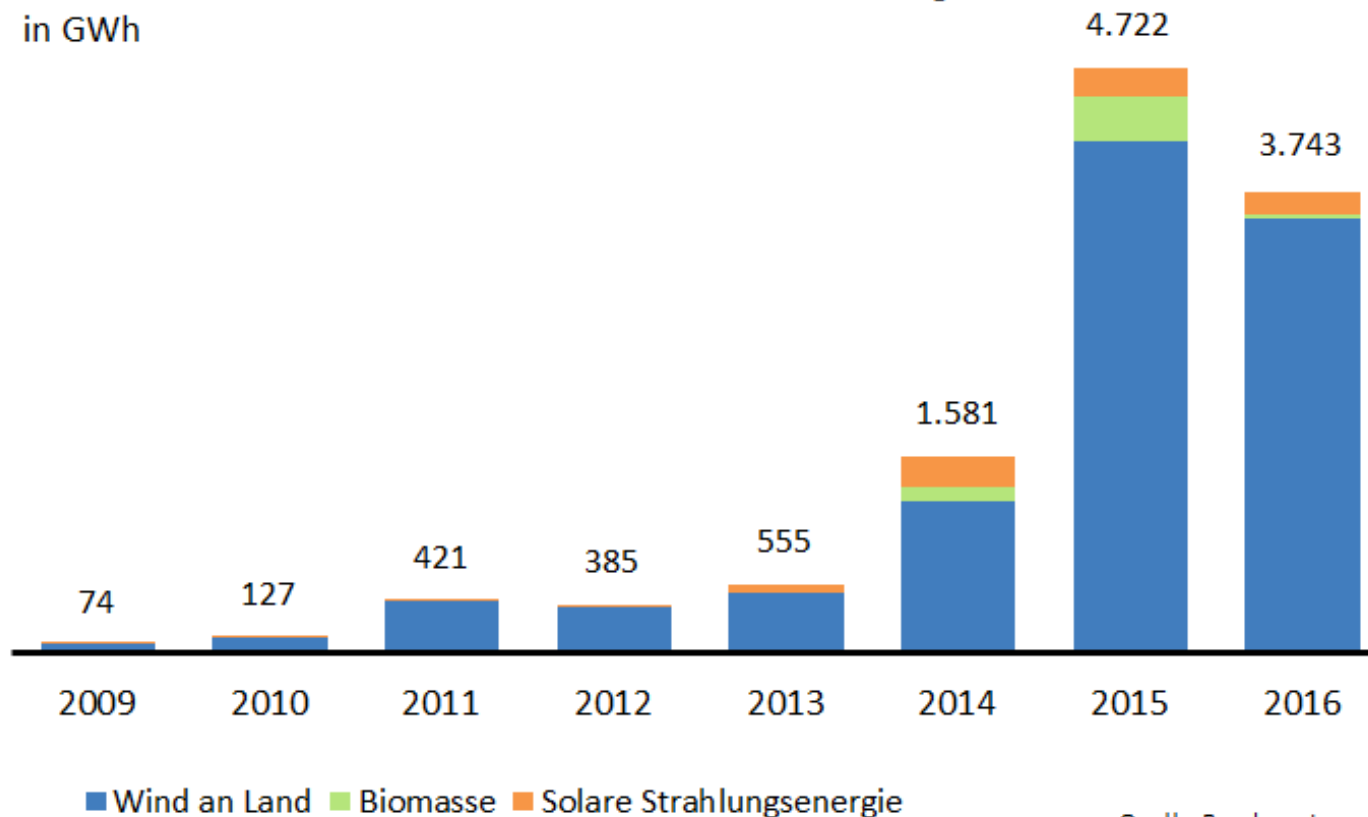


11.00h	Begrüßung
11.15h	• Definition der Einspeisemanagement-Maßnahme • Berücksichtigung von Verwaltungs- und Abrechnungskosten sowie Kosten für Strombezüge • KWK-Anlagen: Unterscheidung KWK-Strom und Kondensationsstrom, Berücksichtigung von vermiedenen Netznutzungsentgelten • Sonstiges
12.45h	Mittagspause
13.30h	EinsMan-Entschädigung bei Direktvermarktung
15.30h	Weiteres Vorgehen • Zeitplan • Übergangsfristen/ Inkrafttreten • Überarbeitung des ersten Kapitels des Leitfadens



- Rückläufige Ausfallarbeit 2016: Entlastung durch Netzausbau und/oder ein „schwaches Windjahr“ im Vergleich zu 2015?
- 2016: hauptbetroffen Windkraft und Photovoltaik
- Beitrag KWK- und Biomasseanlagen?

Entwicklung der Ausfallarbeit (inkl. Ausfallwärme) nach § 14 EEG
in GWh





Kapitel 1: Rangfolge Systemsicherheitsmaßnahmen

- Aktualisierung bleibt nachfolgender Fassung vorbehalten
- Verweis auf Leitfaden 1.0

Kapitel 2: Ermittlung Entschädigungszahlung

- Ermittlung Ausfallarbeit
 - Pauschal- / Spitzabrechnung
 - NEU: zu KWK-Anlagen
- Ermittlung Entschädigungshöhe
 - EE mit Einspeisevergütung
 - NEU: EE mit Direktvermarktung
 - NEU: KWK-Anlagen

Kapitel 3: Netzentgelt-Wälzung der EinsMan-Entschädigungen



Konsultation:

- EinsMan-Leitfaden 3.0, Konsultationsfassung Juni 2017
- ca. 40 Stellungnahmen mit breitem Spektrum von
 - betroffenen Netzbetreibern, Anlagenbetreibern, Direktvermarktern, etc.
 - Verbänden, Behörden, Clearingstelle EEG
 - Herzlichen Dank!

Workshop:

- Schwerpunkt: neue Aspekte, insb. EinsMan-Entschädigung bei Direktvermarktung
- Ziele: erklären, Missverständnisse ausräumen, Probleme und Vorschläge verstehen
- Keine Zeit für: geschlagene Schlachten aufwärmen; Generaldebatten was wünschenswert wäre
- Finale Fassung: klären wir nicht heute



Ziele des Leitfadens:

- Zur Rechtssicherheit und zu einer sachgerechten, effizienten Anwendungspraxis beitragen
- Netzbetreiber: administrativen Aufwand und Risiken für die Wälzung der EinsMan-Kosten in die Netzentgelte begrenzen (vereinfachte Darlegung, soweit vom Leitfaden nicht abgewichen wird)
- Anlagenbetreiber: diskriminierungsfreie, einheitliche Maßstäbe für EinsMan-Entschädigung

Grenzen des Leitfadens:

- Weder Zauberbuch noch Beipackzettel zum Gesetzesstand
- Keine Vorgabe auf jede Praxisfrage
- Keine Rechtsgestaltung; nur Auslegung im gesetzlichen Rahmen möglich
- Zivilrechtliche Klärung bleibt unbenommen



Ich möchte etwas sagen!

- Nummernschild anzeigen
- Listenplatz bei Frau
Langendörfer ergattern
- Mikrofon nutzen

Wer bin ich?

- Name?
- Unternehmen/Verband?
- Frage oder Statement?
- Zu konkretem Abschnitt des Leitfadens?



11.00h	Begrüßung
11.15h	• Definition der Einspeisemanagement-Maßnahme • Berücksichtigung von Verwaltungs- und Abrechnungskosten sowie Kosten für Strombezüge • KWK-Anlagen: Unterscheidung KWK-Strom und Kondensationsstrom, Berücksichtigung von vermiedenen Netznutzungsentgelten • Sonstiges
12.45h	Mittagspause
13.30h	EinsMan-Entschädigung bei Direktvermarktung
15.30h	Weiteres Vorgehen • Zeitplan • Übergangsfristen/ Inkrafttreten • Überarbeitung des ersten Kapitels des Leitfadens

Definition „Einspeisemanagement-Maßnahme“

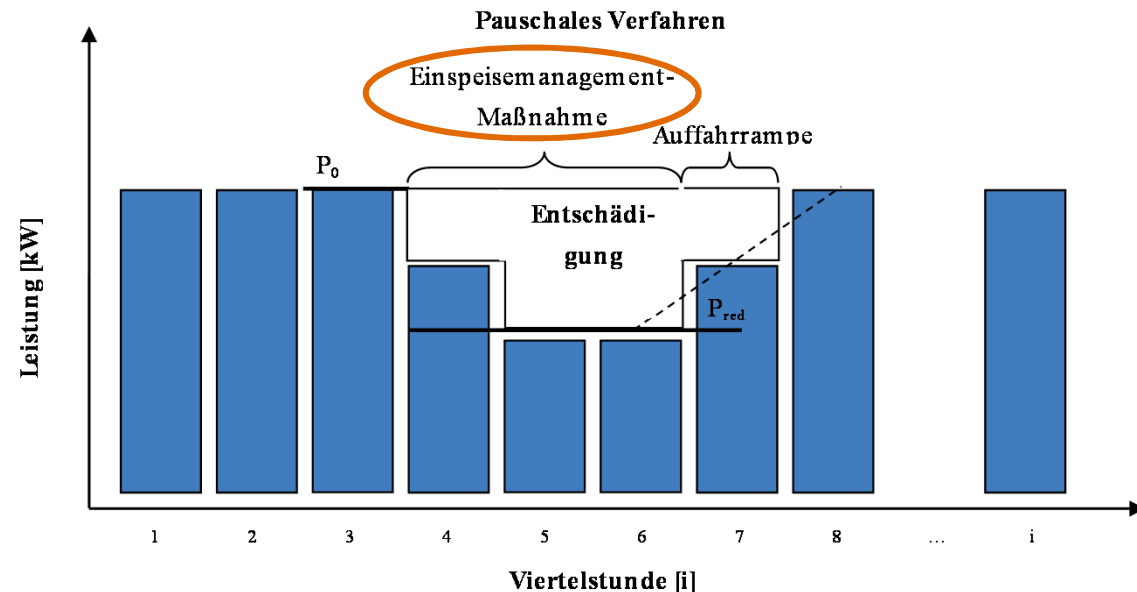


EinsMan-Maßnahme nach §§ 14, 15 EEG

- Zentraler Begriff im Gesetz und Leitfaden
- Bezug: die jeweilige EE-/KWK-Anlage
- Beginn: ab Betroffenheit der Anlage durch die Regelung des NB ggü. dem AB nach § 14 I EEG
- Ende: bis der AB seine Anlage wieder ohne Regelungs-Vorgabe des NB betreiben *kann* (Ende der Anweisung)
- Unterschiedliche Regelungsstufen innerhalb dieses Zeitraums (z.B. erst 30, dann 60 Prozent) führen nicht zur Trennung: es handelt sich um *eine* EinsMan-Maßnahme
- Auffahrrampe: zählt nicht zum Zeitraum der EinsMan-Maßnahme, sondern erfolgt *nach* ihrer Beendigung (unmittelbar kausale Folgen gleichwohl anerkennungsfähig)



Beispiel: EinsMan-Maßnahme ggü. einer Biomasseanlage:



Achtung: Abweichende Maßnahmen-Definition für Erhebungszwecke zur Meldung einer „Netz- und Systemsicherheitsmaßnahme“ an die BNetzA:

Verbraucher Unternehmen/Institutionen Über unsere Aufgaben

Elektrizität und Gas Unternehmen/Institutionen Versorgungssicherheit Netz-/Systemsicherheit

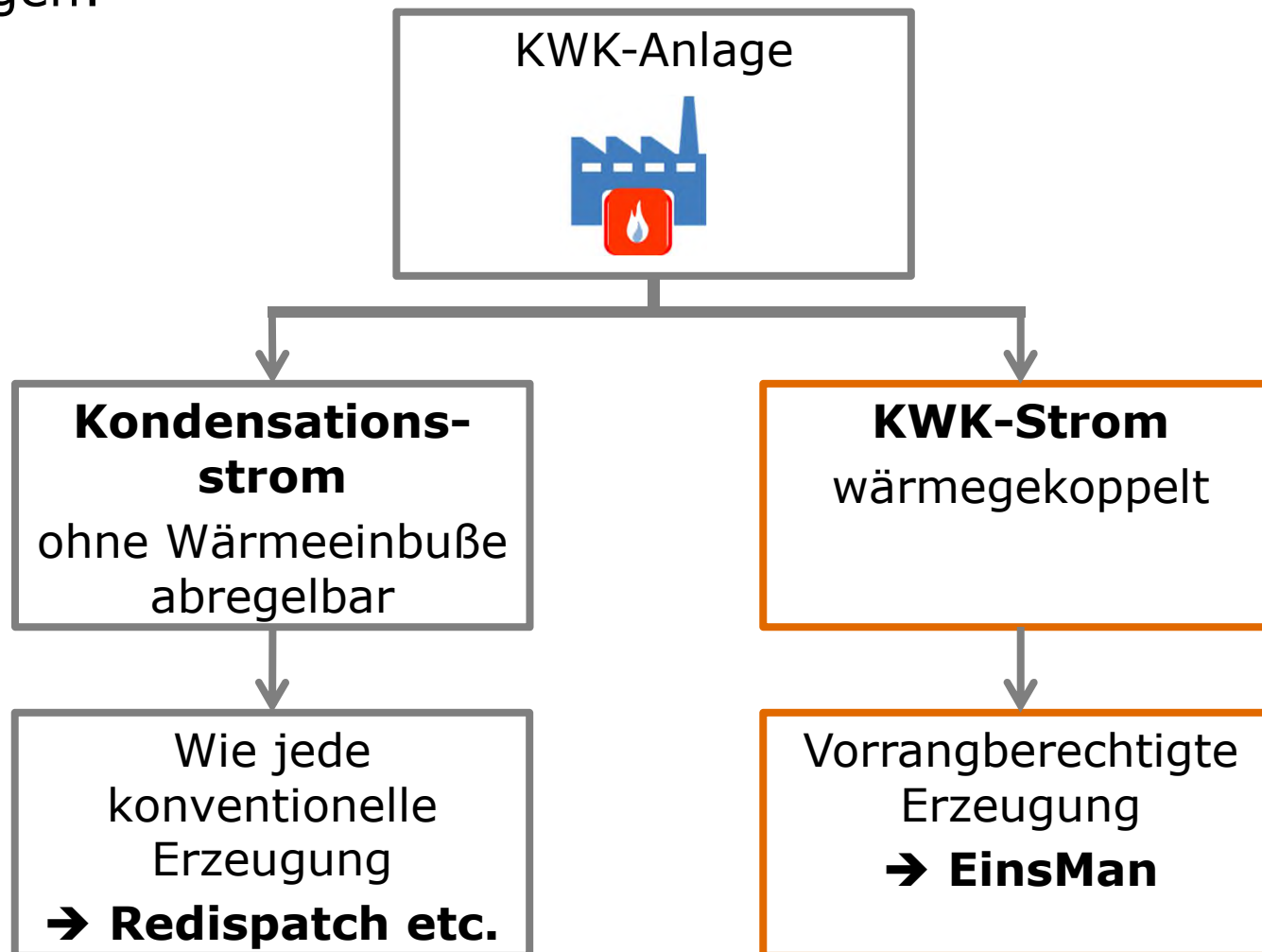
Meldeverfahren

Meldeverfahren zur System- und Netzsicherheit

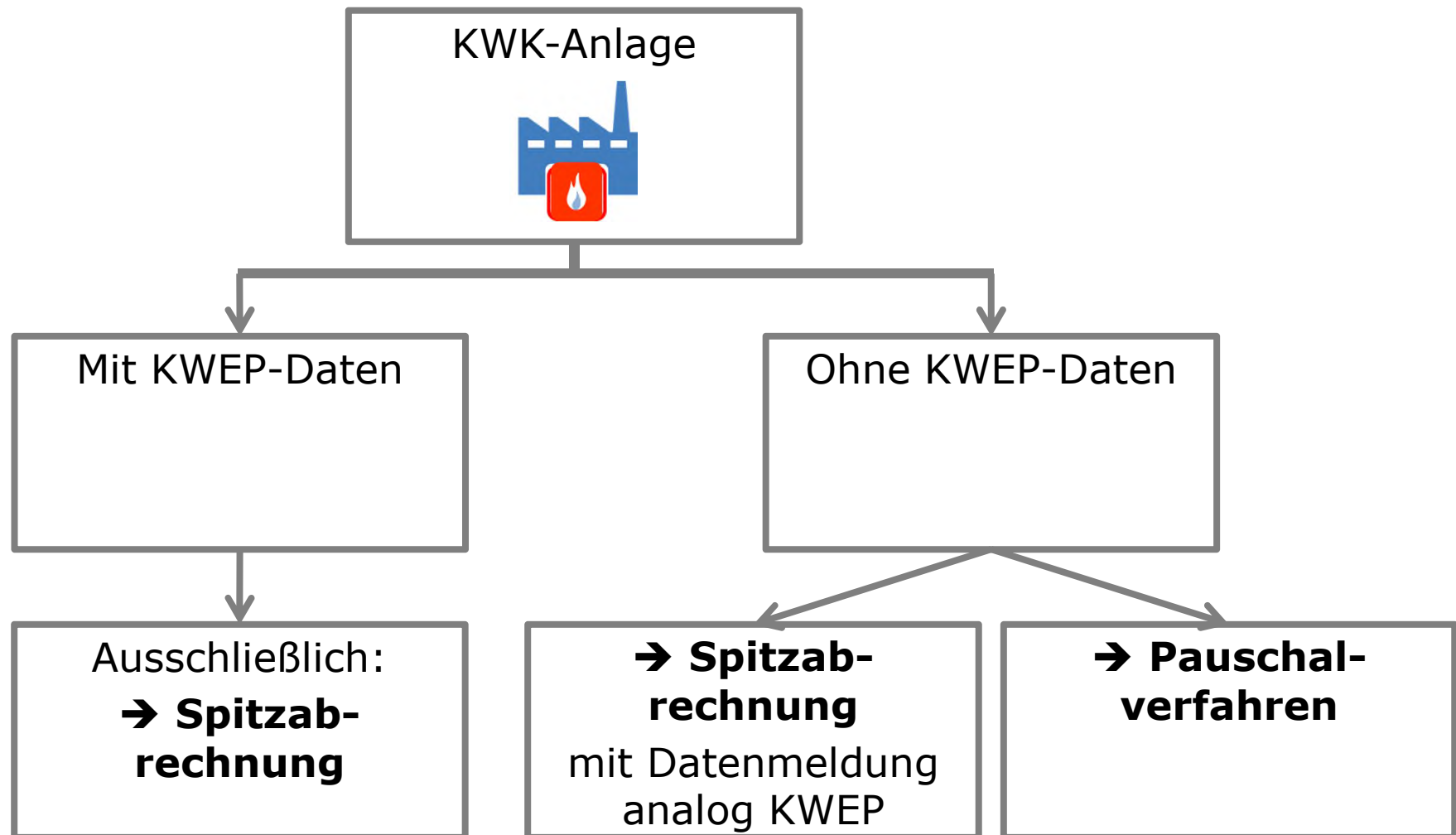
- Ad-hoc-Meldung zu System- und Netzsicherheitsmaßnahmen
- Quartalsweise Meldung von Einspeisemanagementmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen

KWK-Anlagen: Ermittlung der Ausfallarbeit

Die EinsMan-Bestimmungen beziehen sich allein auf den vorrangberechtigten KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen:



Daten zur Kraftwerkseinsatzplanung sind hilfreich:



Ermittlung der Entschädigungshöhe



Grundbegriffe:

$$\begin{aligned} &\text{Entgangene Einnahmen} \\ &+ \text{zusätzliche Aufwendungen} \\ &- \text{ersparte Aufwendungen} \\ \hline &= \text{EinsMan-Entschädigung} \end{aligned}$$

Diese **Grundbegriffe** werden im Leitfaden anhand der Konstellation „EE-Anlage mit Einspeisevergütung“ erläutert. Sie gelten ebenso für die anderen Konstellationen „EE-Anlage in der Direktvermarktung“ und „KWK-Anlagen“ (→ Verweise).

Folgende Folien: Anwendungsfragen zu den Grundbegriffen.

Wärmegekoppelte Erzeugung (z.B. KWK, Biomasse):
Ermittlung der Entschädigungshöhe



Auch wärmegekoppelte Stromerzeugung vom EinsMan erfasst:

- Der Anlagenbetreiber trägt die Verantwortung für seine Wärmeerzeugung. Die Entscheidung zur Vorhaltung sowie zum Einsatz einer ausreichenden Ersatz-Wärmeversorgung liegt in seiner Risikosphäre.
- Die Wärmekopplung kann der Anforderung einer EinsMan-Abregelung der EE- bzw. KWK-Strom-Einspeisung nicht entgegengehalten werden.
- Vgl. deklaratorische Eigenerklärung nach § 8 Abs. 1 Nr. 12 lit. c KWKAusV und VO-Begründung dazu v. 15.05.2017

Beispiele für Stromerzeugung mit gekoppelter Wärmeerzeugung:

- KWK-Strom
- EE-Anlagen mit Wärmeauskopplung, z.B. Biomasse (inkl. Biogas), sonstige Gase



Auswirkungen auf EinsMan-Entschädigung durch Minderung der gekoppelten Wärmeerzeugung je nach Reaktion:

Var. 1: Ersatzwärmeversorgung des AB

- Entgangene Einnahmen (Wärmeerlöse): (-)
- Zusätzliche Aufwendungen, insb.
 - Einsatzkosten thermische Ersatzwärme (Brennstoff): (+)
 - Einsatzkosten elektrische Ersatzwärme (Strom): (+), soweit der Netzbetreiber den benötigten Strom nicht bereits bilanziell ausgleicht.
- Ersparte Aufwendungen (insb. Brennstoff) gegenrechnen: (+)

Var. 2: Keine Ersatzwärmeversorgung des AB

- Entgangene Einnahmen (Wärmeerlöse): (+) in nachweislich kausaler Schadenshöhe
- Zusätzliche Aufwendungen: (-)
- Ersparte Aufwendungen (insb. Brennstoff) gegenrechnen: (+)



Frage: Sind Förder-Zahlungen nach dem KWKG, die aufgrund der EinsMan-Abregelung des KWK-Stroms nicht gezahlt werden, als „entgangene Einnahmen“ zu entschädigen?

Var. 1: Anrechnung auf Förderzeit (-) → Entschädigung (-)

- Die EinsMan-Ausfallarbeit wird auf die förderberechtigten Vollbenutzungsstunden nicht angerechnet.
- Die Zuschlags-Zahlungen entgehen somit nicht, sondern werden später nachgeholt.

Var. 2: Anrechnung auf Förderzeit (+) → Entschädigung (+)

- Die EinsMan-Ausfallarbeit wird auf die förderberechtigten Vollbenutzungsstunden angerechnet.
- Die Zuschlags-Zahlungen entgehen somit unwiederbringlich, sie können später nicht nachgeholt werden.

Leitfaden 3.0:

Var. 2 Aber: Anrechnung auf die Förderdauer ist dann zwingende Voraussetzung. Kein Rosinenpicken.

Kosten für zusätzlichen Strombezug



Was ist zusätzlicher Strombezug?

- Strombezug für eine elektrische Ersatzwärmeversorgung bei wärmegekoppelter Stromerzeugung
- Strombezug zur Deckung von eigenen Stromverbräuchen oder der Belieferung Dritter vor der Einspeisestelle (z.B. Kundenanlage, geschlossenes Verteilernetz)



Wie werden die Kosten für zusätzlichen Strombezug eingestuft?

- Soweit der Schaden bereits durch einen bilanziellen Ausgleich der abgeregelten Strommengen ausgeglichen wird, fallen keine zusätzlichen Aufwendungen an.
- Soweit kein bilanzieller Ausgleich stattfindet, können die Kosten für zusätzlichen Strombezug als zusätzliche Aufwendungen bei der Ermittlung der EinsMan-Entschädigung berücksichtigt werden.

Entgelte für die dezentrale Einspeisung
(„vermiedene Netzentgelte“)



Wie werden vermiedene Netzentgelte (vNE) ermittelt?

Die vermiedenen Netzentgelte setzen sich aus Vermeidungsarbeit und Vermeidungsleistung zusammen.

- Vermeidungsarbeit
- Vermeidungsleistung
 - tatsächliche Vermeidungsleistung
 - verstetigte Verfahren



Sind entgangene vermiedene Netzentgelte entschädigungsberechtigt?

- Aufgrund einer EinsMan-Maßnahme nicht gezahlte vermiedene Netzentgelte können als entgangene Einnahmen angesetzt werden.

Unter welchen Voraussetzungen?

- Der Anlagenbetreiber hat einen eigenen Anspruch auf Zahlung eines separaten vermiedenen Netzentgeltes nach § 18 StromNEV.
- Der Anspruch entgeht ihm aufgrund der EinsMan-Abregelung.



Beispiele:

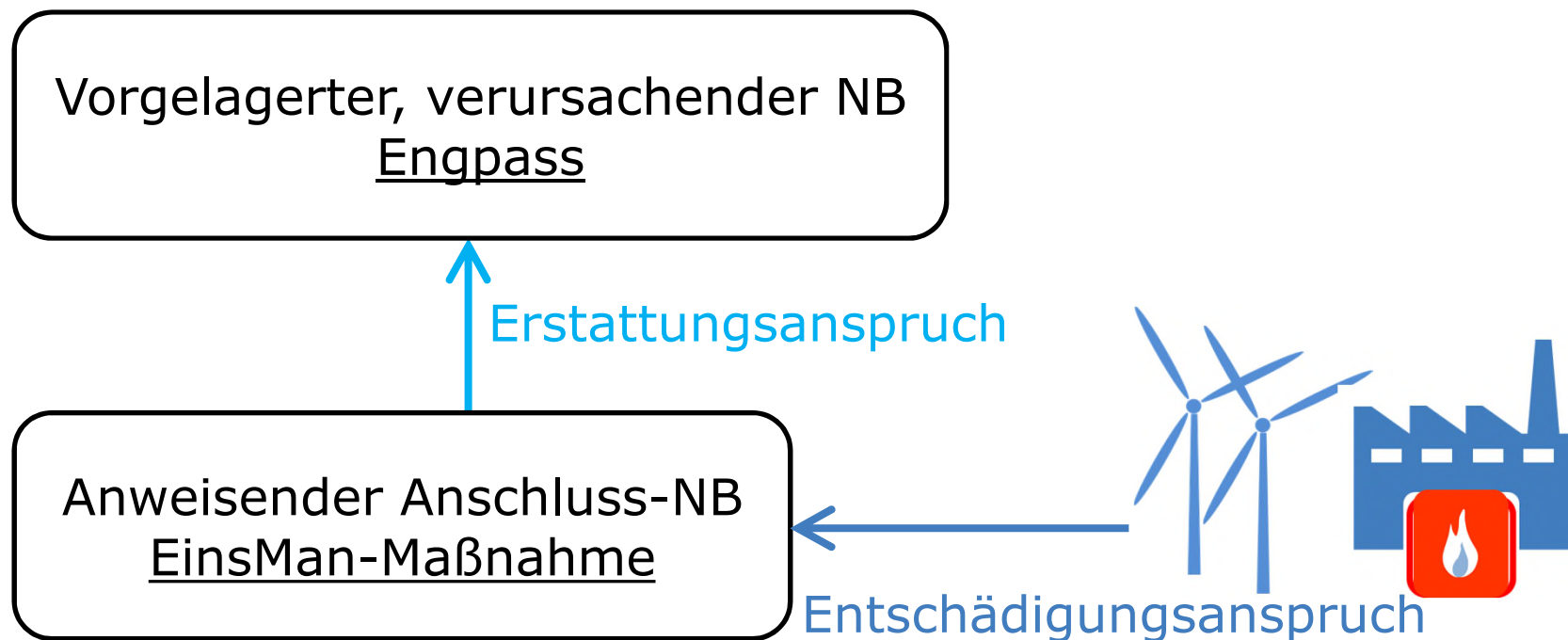
- KWK-Anlagen, soweit vNE-Anspruch besteht (z.B. ausgeschlossen für KWK-Ausschreibungs-Anlagen und KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen)
- Soweit vNE-Anspruch bei KWK-Anlagen „mit dem Zuschlag“ ausgezahlt wird: keine Doppelerstattung
- EE-Anlagen ohne EEG-Förderung („sonstige Direktvermarktung“)

Verwaltungs- und Abrechnungskosten



Wo fallen Verwaltungs- und Abrechnungskosten an?

- Anlagenbetreiber: Ermittlung/Durchsetzung EinsMan-Entschädigung
- Anschlussnetzbetreiber: Prüfung/Abwicklung EinsMan-Entschädigung





Sind Verwaltungs- und Abrechnungskosten des Anlagenbetreibers mit zu entschädigen?

- § 15 I, 1 EEG: „zusätzliche Aufwendungen“

Was sagt der EinsMan-Leitfaden dazu (status quo)?

- Zusätzliche Aufwendungen müssen unmittelbar kausal durch die EinsMan-Maßnahme entstehen.
- Nicht erfasst: Aufwendungen, die ohnehin entstehen bzw. dem gewöhnlichen Geschäft des Anlagenbetreibers zuzuordnen sind.
- **Keine** Berücksichtigung von Verwaltungs- und Abrechnungskosten des Anlagenbetreibers



Sind Verwaltungs- und Abrechnungskosten des Anschlussnetzbetreibers mit zu erstatten?

- § 15 I 3 EEG: „Kosten der Entschädigung“

Was sagt der EinsMan-Leitfaden dazu (status quo)?

- Bisher keine Aussage im Leitfaden zum Erstattungsanspruch der Netzbetreiber untereinander



Welche Gründe sprechen **für** oder **gegen** die Berücksichtigung der Verwaltungs- und Abrechnungskosten

- des Anlagenbetreibers in der EinsMan-Entschädigung ggü. dem Anschluss-Netzbetreiber,
- des Anschluss-Netzbetreibers in dem Erstattungsanspruch ggü. dem verursachenden Netzbetreiber?

Weitere Hinweise & Anregungen?



Bundesnetzagentur

Soweit der einfache Teil.
Nach dem Mittagessen geht es weiter.

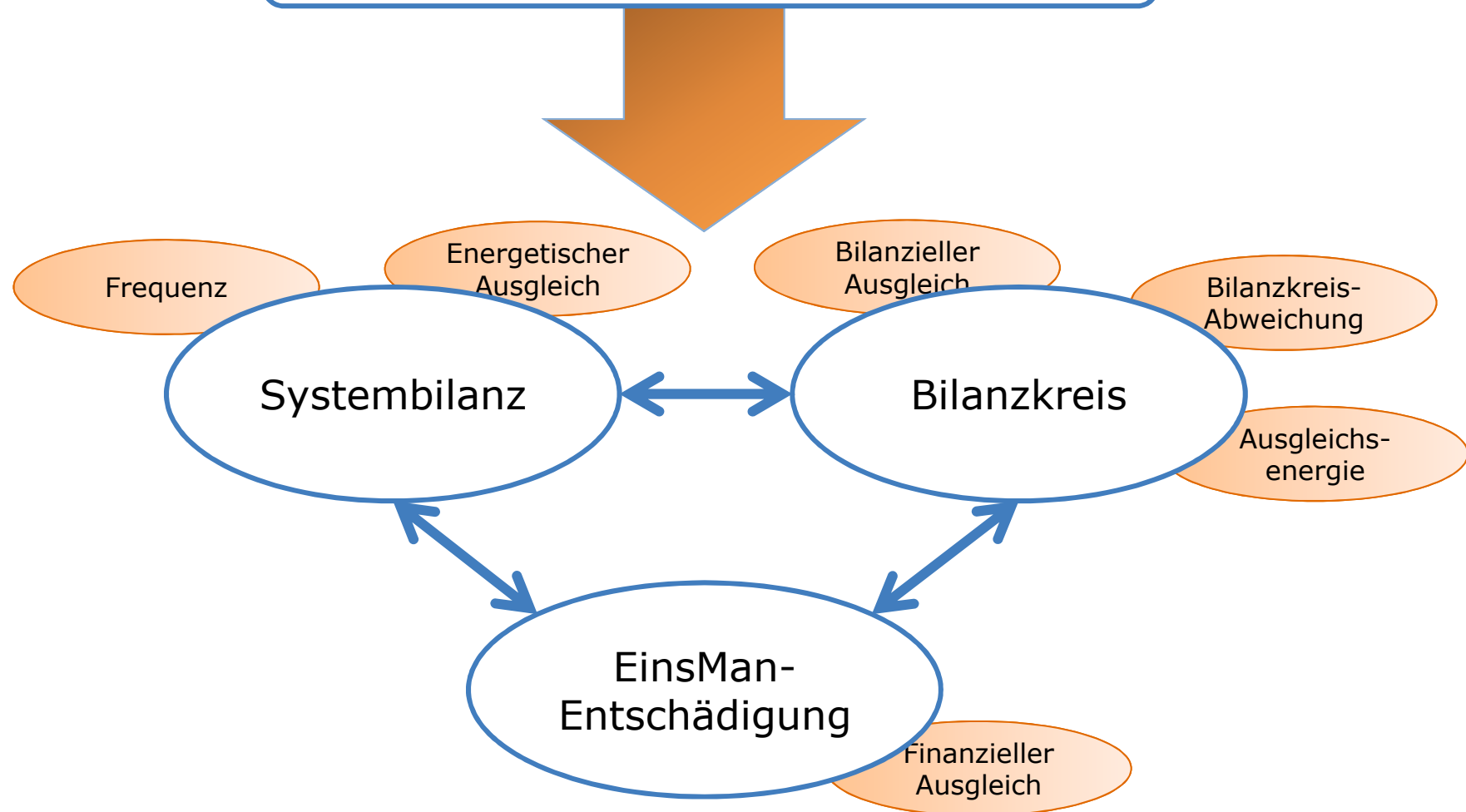




11.00h	Begrüßung
11.15h	• Definition der Einspeisemanagement-Maßnahme • Berücksichtigung von Verwaltungs- und Abrechnungskosten sowie Kosten für Strombezüge • KWK-Anlagen: Unterscheidung KWK-Strom und Kondensationsstrom, Berücksichtigung von vermiedenen Netznutzungsentgelten • Sonstiges
12.45h	Mittagspause
13.30h	EinsMan-Entschädigung bei Direktvermarktung
15.30h	Weiteres Vorgehen • Zeitplan • Übergangsfristen/ Inkrafttreten • Überarbeitung des ersten Kapitels des Leitfadens

EinsMan-Entschädigung bei Direktvermarktung

EinsMan heißt Reduktion von Erzeugung.





- Vorschlag für sinnvollen finanziellen Ausgleich von Bilanzkreisabweichungen infolge von EinsMan
- Unterschiedliche Varianten des bilanziellen Ausgleichs
- Keine umfassende Lösung aller Probleme
- Grundlage ist das geltende Recht!



Anspruchsinhaber:

„... muss der Netzbetreiber ... *die von der Maßnahme betroffenen Betreiber* ... entschädigen.“

➤ Anlagenbetreiber (AB)

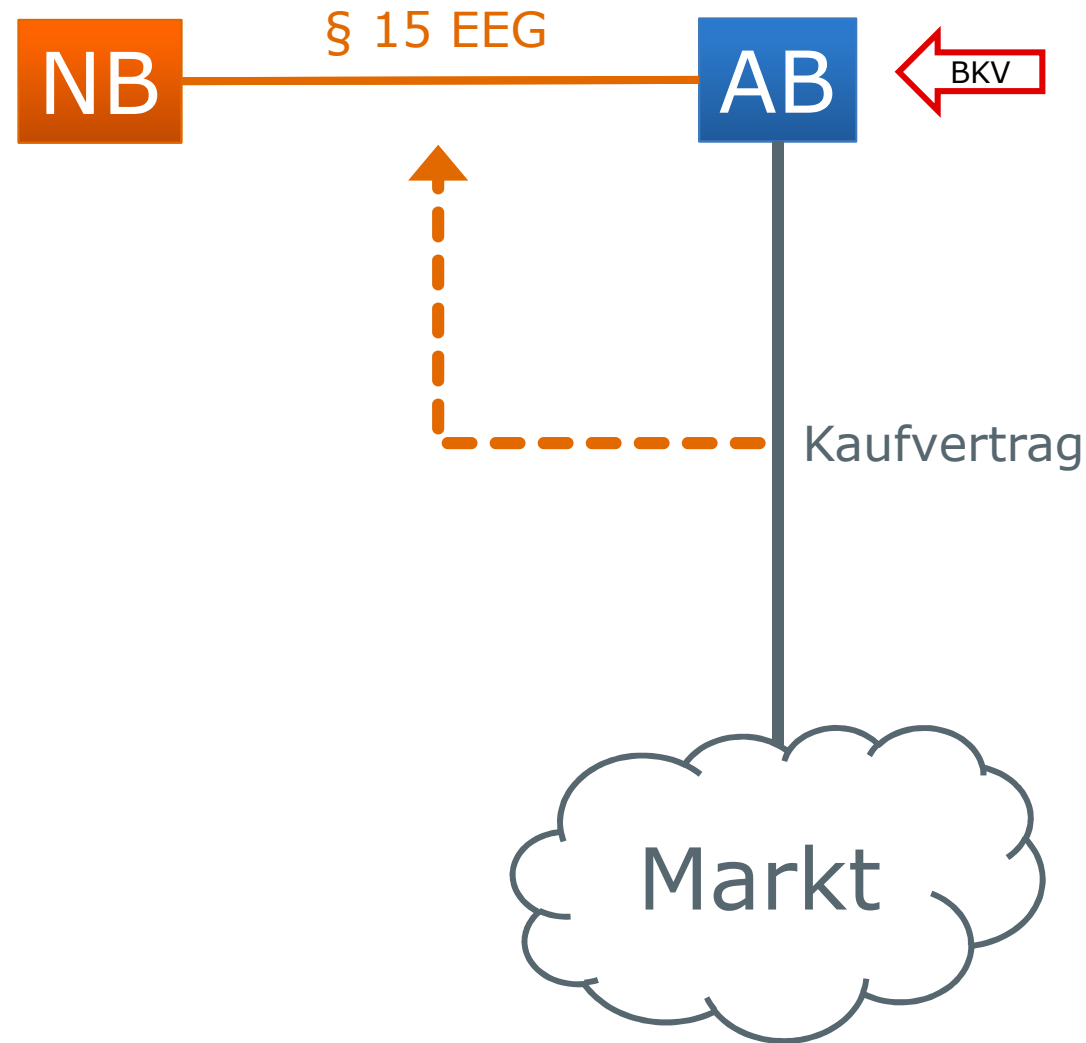
Anspruchshöhe:

$$\begin{array}{l} + \text{ Entgangene Einnahmen } (EE) \cdot 0,95^{\dagger} \\ + \text{ zusätzliche Aufwendungen} \\ - \text{ ersparte Aufwendungen} \\ \hline = \text{ Höhe der Entschädigung } (EZ) \end{array} \quad \left. \vphantom{\begin{array}{l} + \\ + \\ - \end{array}} \right\} (AW)$$

[†] Beschränkt auf 1 % der
Jahreseinnahmen

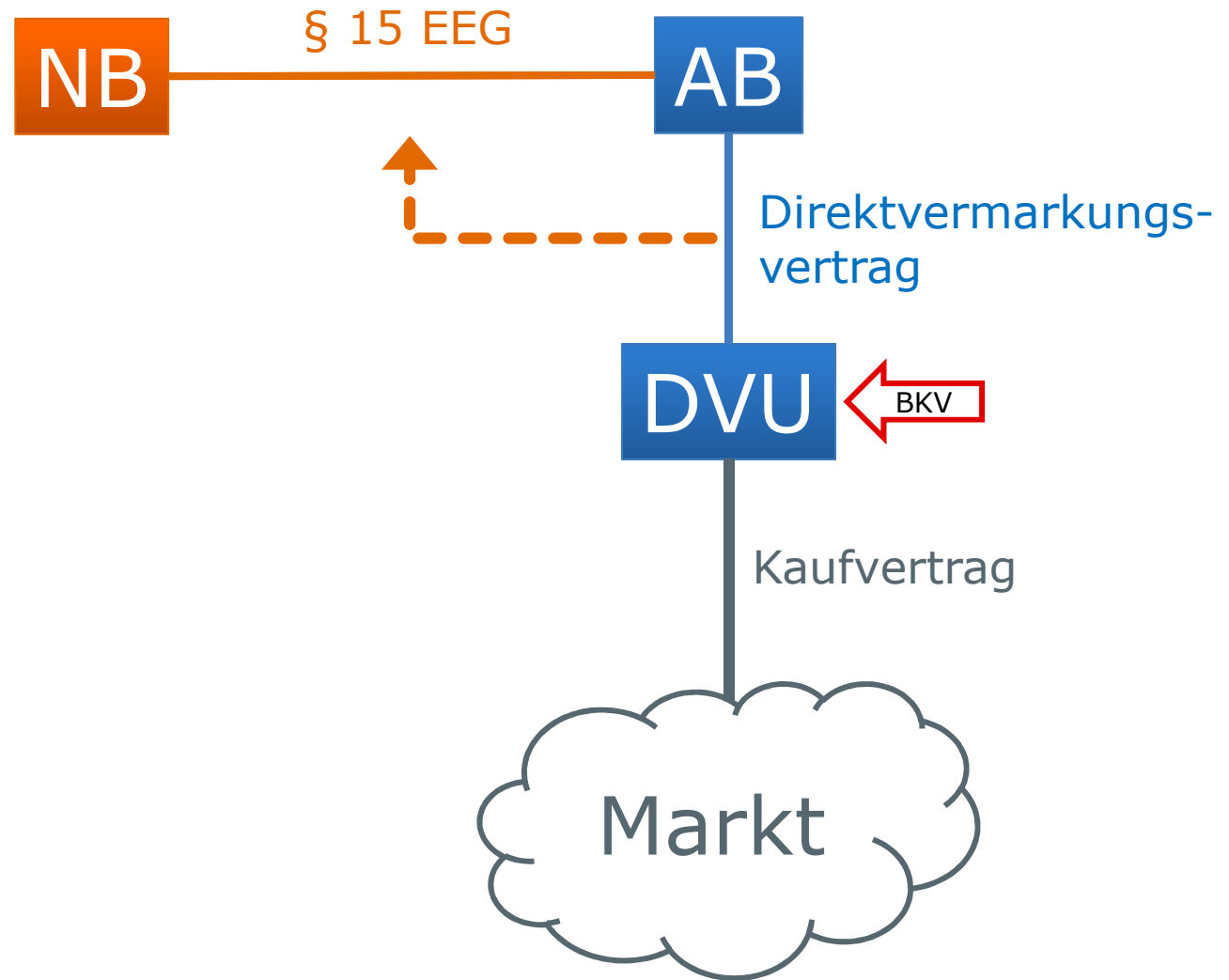


Fall 1:
Direktvermarktender
Anlagenbetreiber



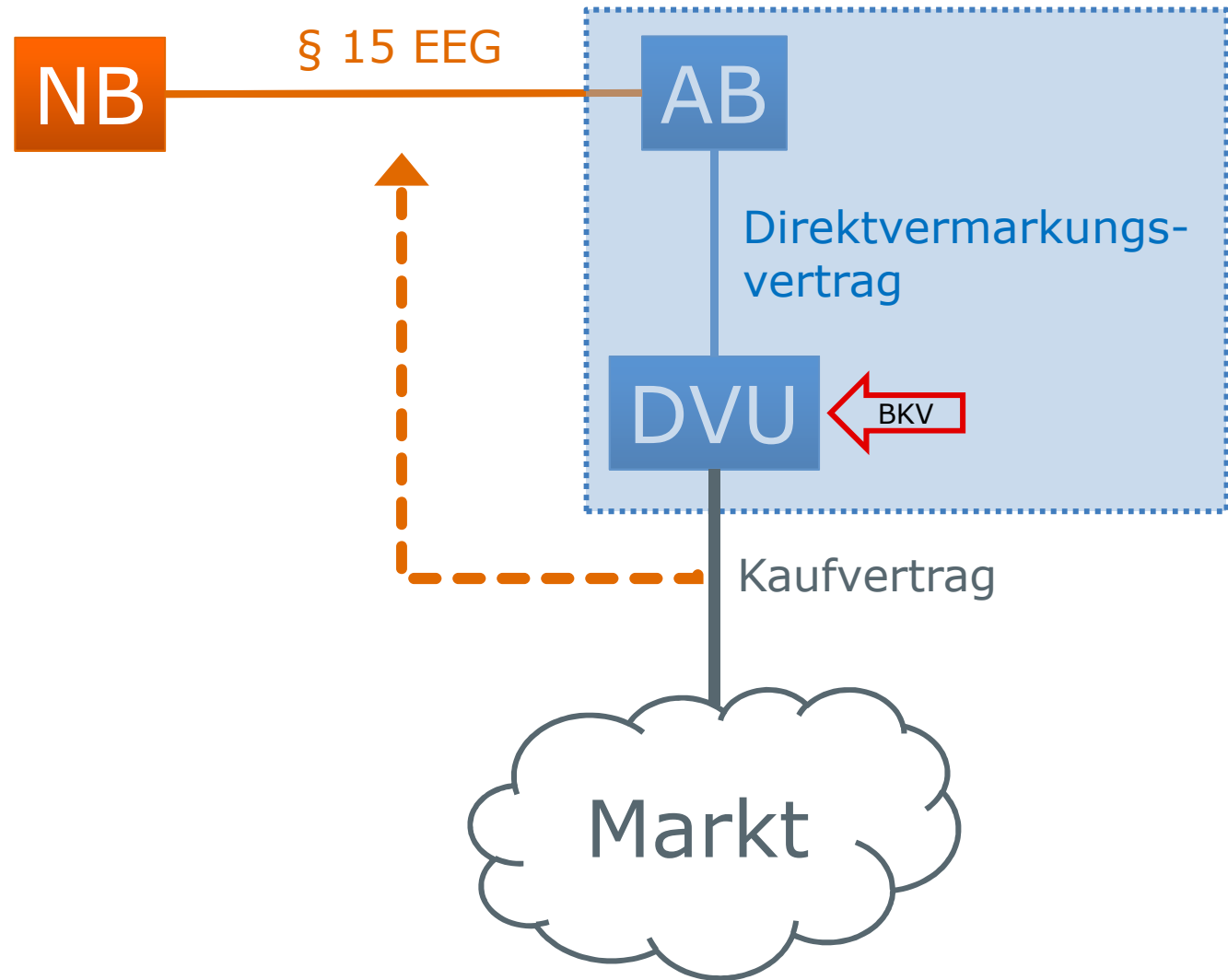


Fall 2:
Direktvermarktungs-
Unternehmen
Auslegung A





Fall 2:
Direktvermarktungs-
Unternehmen
Auslegung B





$$EZ_i = 0,95 \cdot MP_i \cdot W_{A,i}/100 + AW_{BK,i}$$

Entschädigung in der
Viertelstunde i in €

Faktor Eigenanteil,
begrenzt auf 1 % der
Jahreseinnahmen

Marktpremie in der
Viertelstunde i in
ct/kWh

Ausfallarbeit in der
Viertelstunde i in kWh

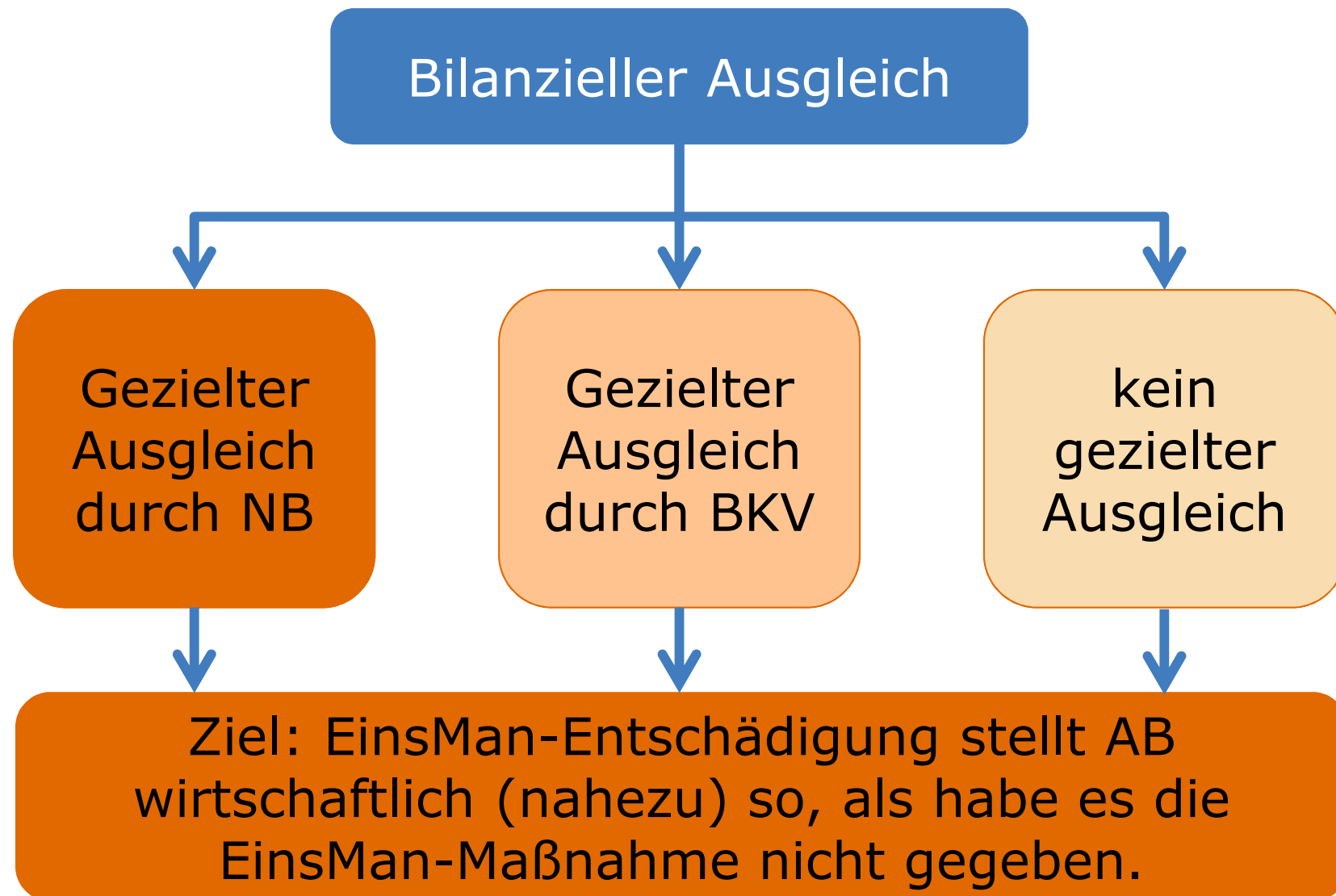
Zusätzliche oder
ersparte Aufwendungen
wegen Bilanzkreis-
abweichungen in der
Viertelstunde i in €



Entgangene Einnahmen (EE) = Marktprämie (MP)

Aufwendungen wegen bilanz. Ausgleichs (AW_{BK}) :

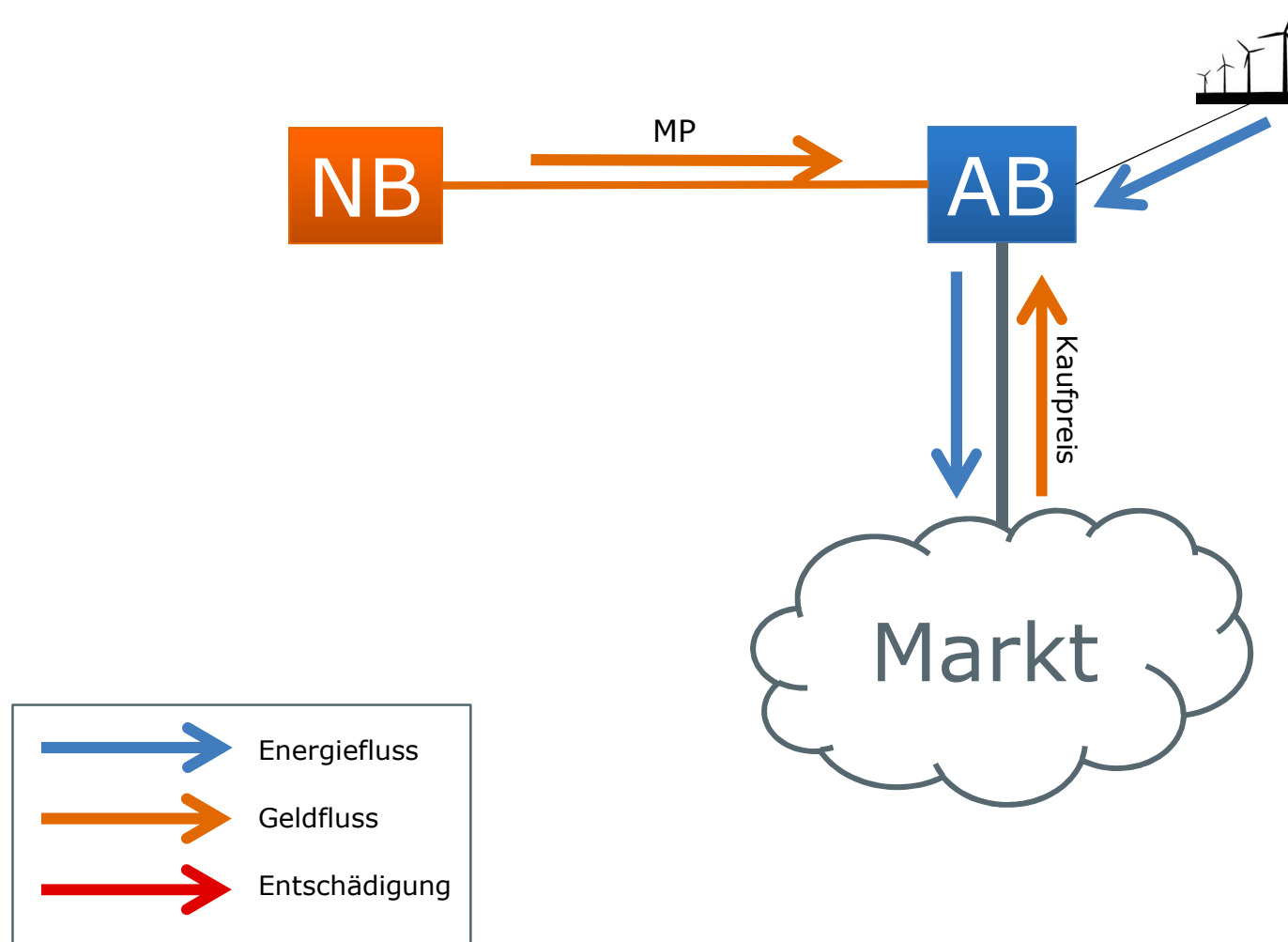
- Soweit EinsMan-Maßnahme ursächlich ist
- Darlegungs- und Beweislast trägt der AB
- Maßgeblich ist Ausfallarbeit (WA,i)
- Berechnung erfolgt für jede ¼-Stunde (i)
- Anschließend Aufsummierung aller ¼-Stunden
- Höhe der Aufwendungen abhängig von bil. Ausgleich



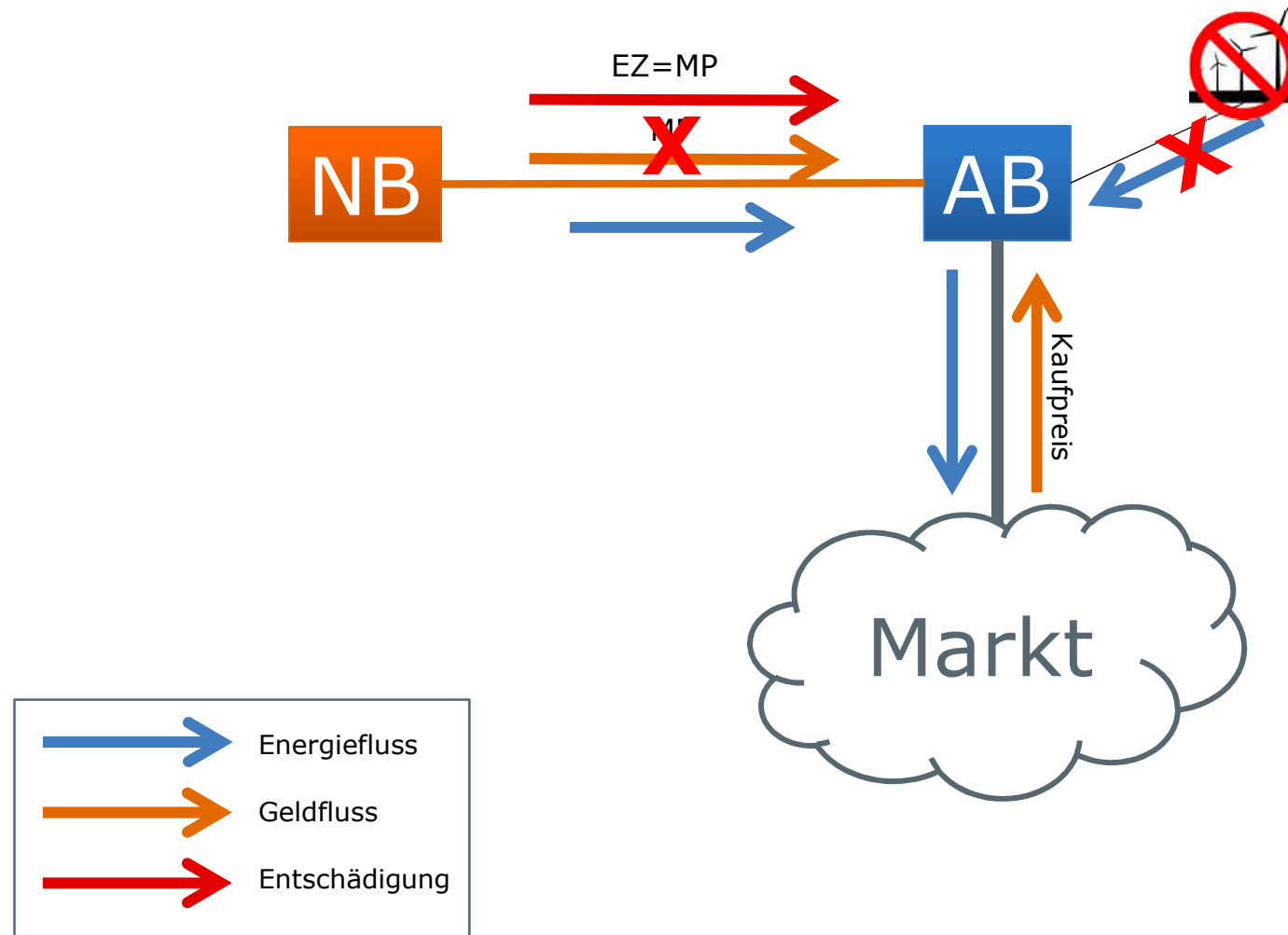


- Sinnhaftigkeit
 - Planmäßiges und geordnetes Vorgehen
 - Optimierung der Engpassbeseitigung
 - Geringe Auswirkungen auf Systembilanz
 - Geringe Auswirkungen auf Vermarktung
- Rechtlicher Rahmen
 - Kein Anspruch des AB auf bilanziellen Ausgleich
 - Verbot des bilanziellen Ausgleichs?
Verstoß gegen § 13 Abs. 5 S. 2 EnWG?
 - Beschaffung: Redispatch und/oder Markt
- Umsetzung:
klare Informationsflüsse und Verantwortlichkeiten

Ausgangsbasis:
Energie- und Geldflüsse **ohne** EinsMan



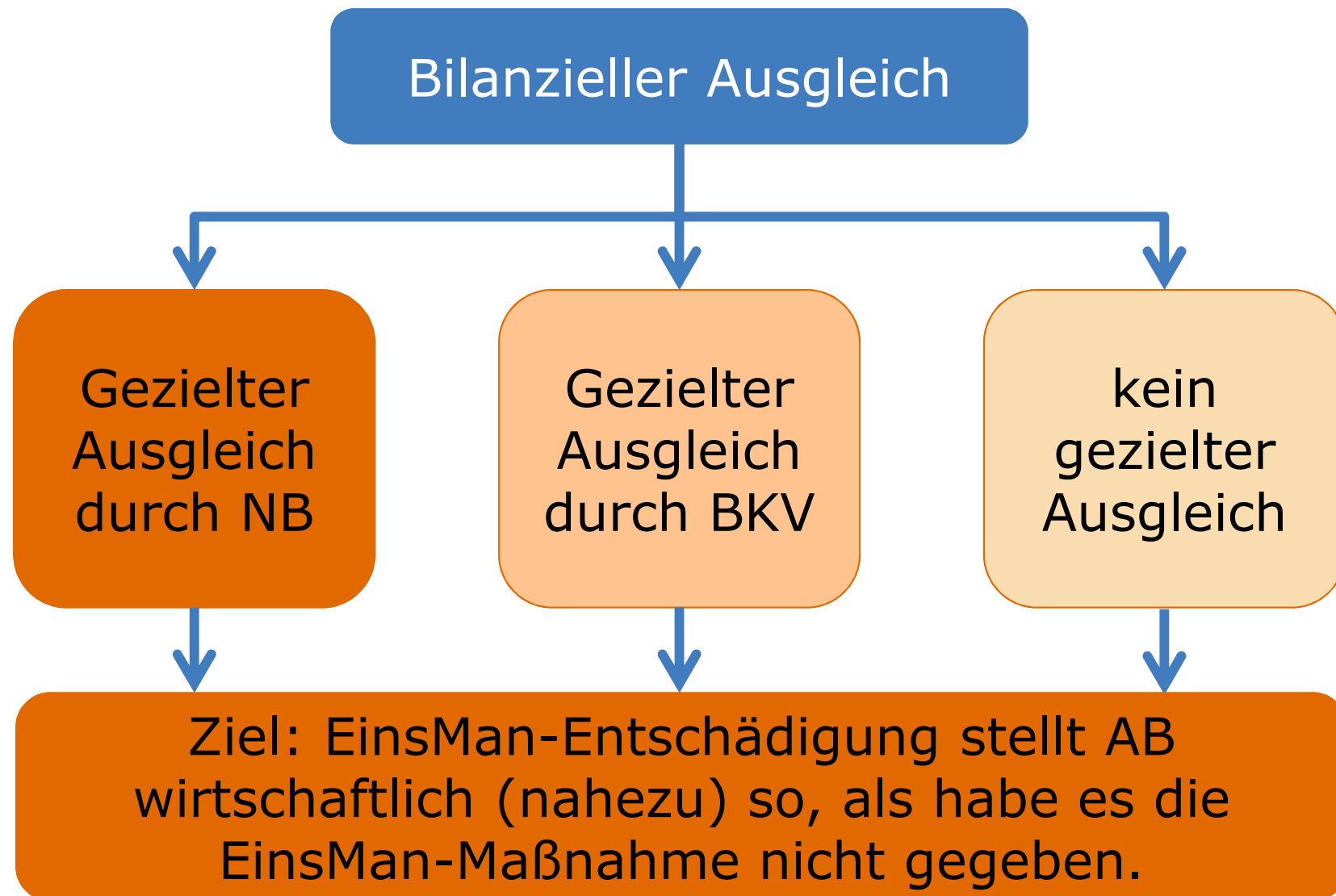
Energie- und Geldflüsse **mit** EinsMan





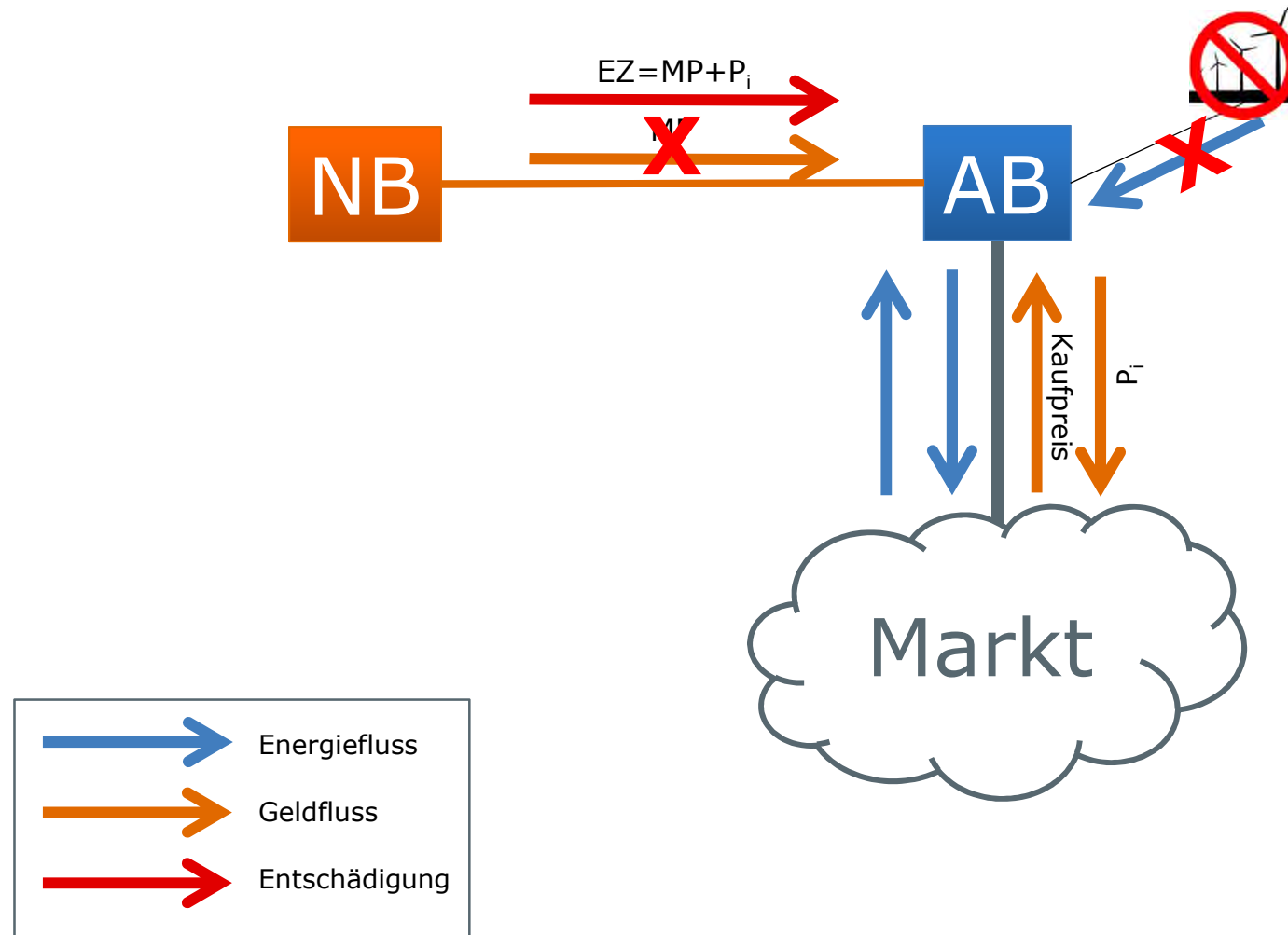
$$AW_{BK,i} = 0$$

Wenn und soweit die Ausfallarbeit bilanziell ausgeglichen wird, keine Aufwendung wegen Bilanzkreisabweichungen.





- Kein echter Vorteil gegenüber gezieltem Ausgleich durch NB; wenig praktikabel
- Voraussetzung: Klare vorherige Mitteilung über Zeitpunkt, Dauer und Menge
- Rechtlich: Information des AB; abweichende Vereinbarungen möglich
- Innenverhältnis AB–DVU nicht reguliert



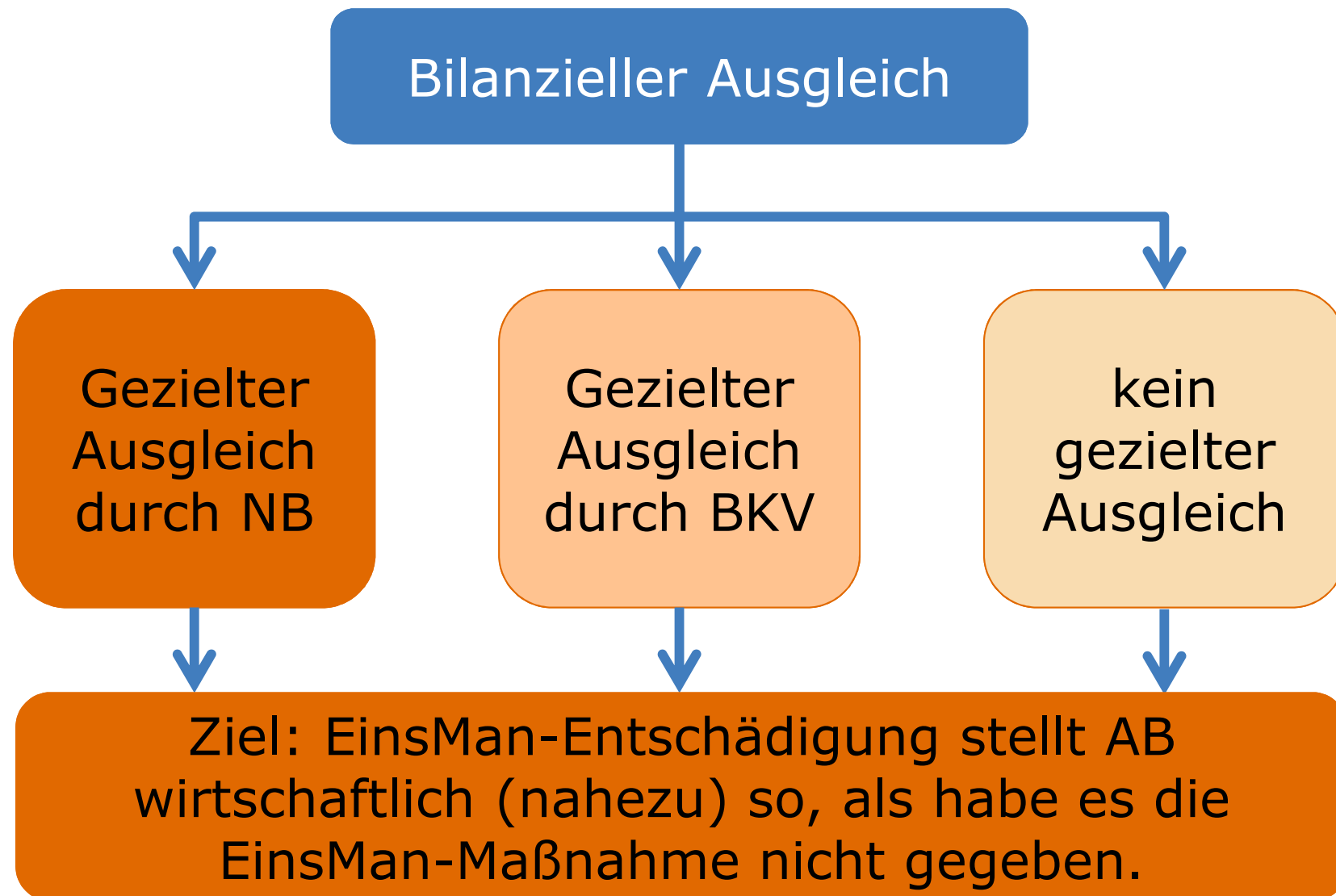


$$AW_{BK,i} = P_i * W_{A,i}/100$$

Ausfallarbeit ($W_{A,i}$) laut Leitfaden.

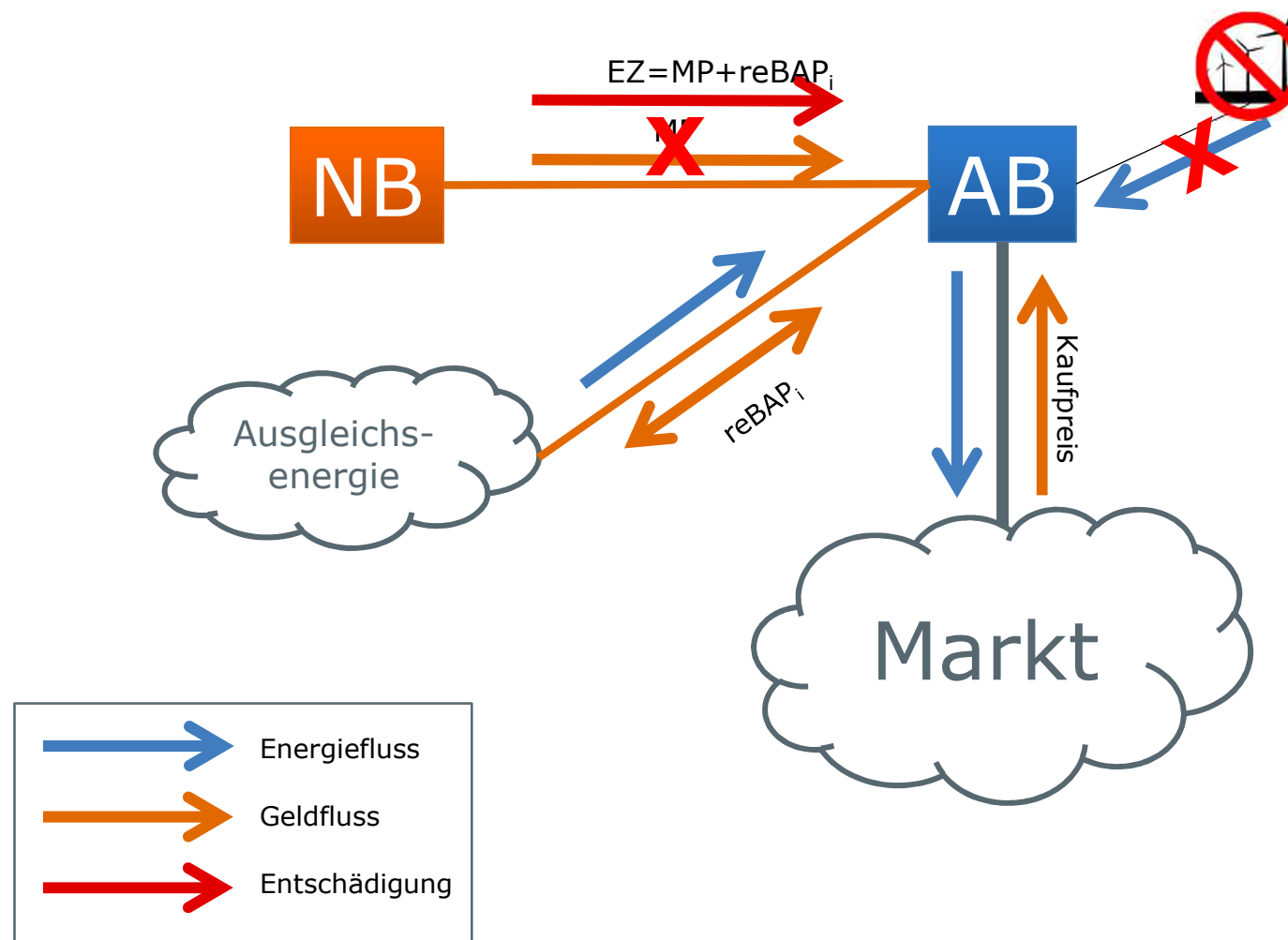
Was ist ein angemessener Preis (P_i)?

- Erleichterung der Darlegungslast durch Index
- ID3-Preis (unabhängig vom tatsächlichen Geschäft)
- vergleichbarer Index anderer Börsen?
- Abschlag für vereinfachtes Verfahren?
- Spitzabrechnung möglich?
- Eigene Erzeugung?





- Auffangoption
- Auch in Kombination mit gezieltem bilanziellen Ausgleich
- Bilanzieller „Ausgleich“ erfolgt durch Ausgleichsenergie





$$AW_{BK,i} = reBAP_i * W_{A,i} / 100$$

Ausfallarbeit ($W_{A,i}$) laut Leitfaden.

- Absoluter Stand des BK ist unerheblich.
- Es wird nur der EinsMan-bedingte BK-Fehler (= fehlende Erzeugung) ausgeglichen.
- Wenn $reBAP_i$ negativ ist: ersparte Aufwendung



Vorschlag in Konsultation von MVV sowie Statkraft:

Randstundenmodell (siehe Anhang)



$$EZ = \max(0, \sum_{i=1}^n EZ_i)$$

Entschädigungen für jede Viertelstunde der EinsMan-Maßnahme zzgl. Auffahrrampe werden aufsummiert.

Nach geltender Rechtslage:

keine Umkehrung des Zahlungsflusses

Wichtig daher: Begriff der EinsMan-Maßnahme



- Auslegung des geltenden Rechts, keine Regelung.
- Derzeitige Praxis bei Direktvermarktung entspricht nicht der Auslegung im Leitfadenentwurf
- BNetzA könnte grundsätzlich NB zur Durchsetzung evtl. zu viel gezahlter Entschädigung auffordern;
AB würden dann auch zu wenig gezahlte Entschädigung nachfordern
Ergebnis: viel Aufwand für Vergangenheit
- Wichtig: Weiterentwicklung für die Zukunft
- Aber kein „Rosinenpicken“!



11.00h	Begrüßung
11.15h	• Definition der Einspeisemanagement-Maßnahme • Berücksichtigung von Verwaltungs- und Abrechnungskosten sowie Kosten für Strombezüge • KWK-Anlagen: Unterscheidung KWK-Strom und Kondensationsstrom, Berücksichtigung von vermiedenen Netznutzungsentgelten • Sonstiges
12.45h	Mittagspause
13.30h	EinsMan-Entschädigung bei Direktvermarktung
15.30h	Weiteres Vorgehen • Zeitplan • Übergangsfristen/ Inkrafttreten • Überarbeitung des ersten Kapitels des Leitfadens



Zeitplan

- Bewertung und Umsetzung der Erkenntnisse aus der Konsultation und aus dem Workshop
- So sorgfältig wie nötig, so zügig wie möglich
- Veröffentlichung der finalen Fassung 2018

Übergangsregelungen/Inkrafttreten?

- Kein Inkrafttreten, der Leitfaden ist kein rechtsgestaltender Verwaltungsakt, sondern Auslegung des geltenden Rechts
- Formelle Übergangsregelungen scheiden somit ebenso aus
- Zu bereits abgerechneten EinsMan-Entschädigungen bei EE-Direktvermarktung: siehe Folie 60

Ausblick: Leitfaden 4.0?

- Kapitel 1 zur Abschalt-Rangfolge
- Mögliche Gesetzesänderungen im EnWG?



Bundesnetzagentur

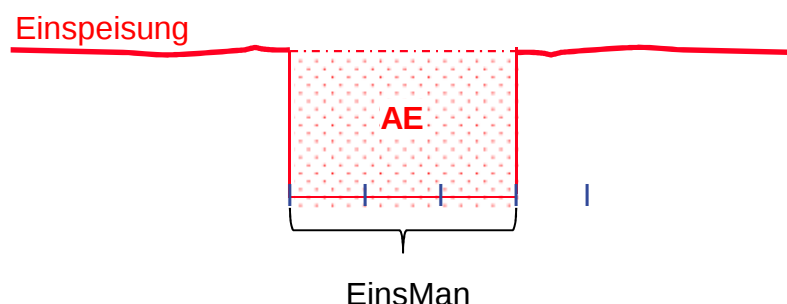
Herzlichen Dank für die Teilnahme.
Guten Heimweg.



Anhang

Berechnung der Entschädigung gemäß Leitfaden, Fall 3

Theorie: Bilanzieller Ausgleich der EinsMan-Maßnahme durch Ausgleichsenergie (Leitfaden Fall 3)

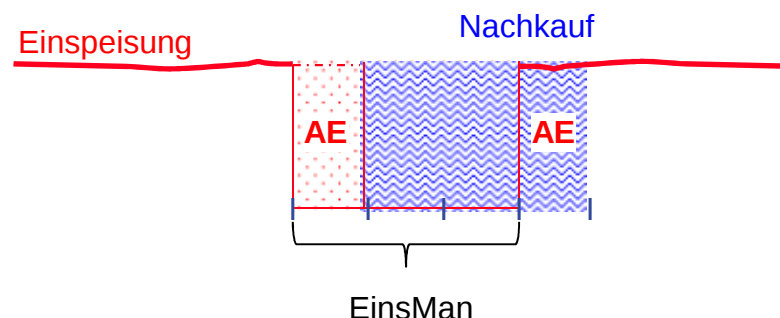


Entschädigung: $MP * Menge + AW$
→ AB erhält erwartete Vergütung (fast) als hätte es kein EinsMan gegeben
→ Direktvermarkter i. W. **neutral** gestellt.
→ Regelenergiebedarf erhöht.



**Aber: Voraussetzung nicht erfüllt:
Information an den DV, so dass seine
Pflicht zum Bilanzausgleich entfällt.**

Realität: Direktvermarkter erfüllt seine Pflicht zum Bilanzausgleich und weiß vorab nicht von der EinsMan-Maßnahme



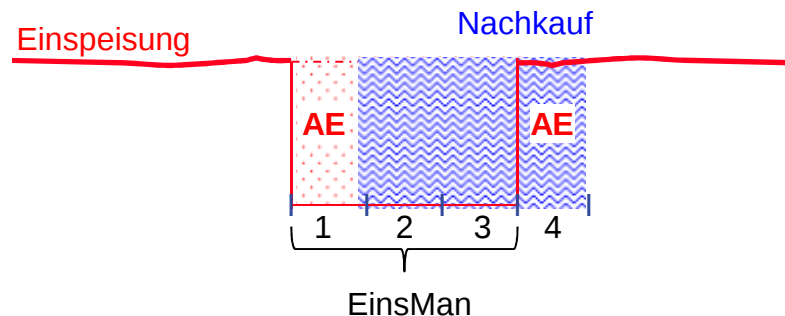
Entschädigung: $MP * Menge + AW$
(ggf. verringert um Erlöse aus AE)

→ AB erhält erwartete Vergütung, aber teilweise bezahlt vom Direktvermarkter
→ Direktvermarkter hat zusätzliche Kosten für Nachkauf und ggf. Ausgleichsenergie:
Saldo **negativ**



Lösung: Randstundenmodell

Die angepasste Entschädigung vermeidet wirtschaftlichen Schaden des sich korrekt verhaltenden Direktvermarkters und verringert Regelenergiebedarf



Entschädigung: $MP * Menge + AW$

wobei

$AW =$

reBAP

(Stunde 1)

+ ID3

(Stunden 2 + 3)

+ Differenz ID3 - reBAP

(Stunde 4)

- AB wird vollständig entschädigt
- Direktvermarkter weitgehend neutral gestellt
- Regelenergie vermieden durch Handelsaktivität

